

OLG München, Beschl. v. 28.04.2008 – 24 W 122/08; Befangenheit eines Sachverständigen; GesR 2008, 502

Äußert sich ein Sachverständiger im Arzthaftungsprozess auch zu Fragen der Aufklärung und Einwilligung, ohne dass diese Fragestellung Gegenstand des Gutachterauftrages sei, könne hieraus die Besorgnis der Befangenheit hergeleitet werden. Als Befangenheitsgrund genüge jede Tatsache, die ein auch nur subjektives Misstrauen der Partei in die Unparteilichkeit des jeweils beauftragten Sachverständigen vernünftigerweise rechtfertigen könne. Sofern Fragen der Aufklärung und Einwilligung nicht Gegenstand des Gutachterauftrages seien und dieses dazu führe, dass der Sachverständige durch die Äußerung zu diesen - nicht zum Gutachterauftrag gehörenden - Fragen ein zusätzliches „Standbein“ für die Klage schaffe, sei dieser Umstand gerechtfertigt, das zu fordernde subjektive Misstrauen zu rechtfertigen.